

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur „Errichtung des Haltepunktes Moers-Pattbergstraße“ durch die Niederrheinbahn GmbH (NRB)

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Niederrheinbahn GmbH vom 11.09.2025

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Niederrheinbahn GmbH hat mit Schreiben vom 11.09.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für die Errichtung des „Haltepunktes Moers-Pattbergstraße“ im Rahmen der Reaktivierung der Niederrheinbahn von Moers-Rheinkamp bis Kamp-Lintfort, Haltepunkt Kattenstraße gestellt.

Darüber hinaus ist für die o.a. Maßnahme nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG die Entscheidung über den Verzicht auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu treffen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlagen 1 und 2 zum UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben.

Zur Darstellung und Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahme wurden ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Artenschutzprüfung Stufen 1 und 2, ein Bestands- und

Konfliktplan, ein Schallgutachten sowie eine Erschütterungsprognose vorgelegt.

17.02.2026
Seite 2 von 3

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die summarische Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind. Weder schalltechnische noch erschütterungstechnische Auswirkungen der zu betrachtenden Maßnahme ergeben negative Auswirkungen.

Eine UVP ist hinsichtlich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zur Ermittlung des landschaftsökologischen Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgelegt. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Artenschutzprüfung der Stufen 1 und 2 wurden durchgeführt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden können.

Eine UVP ist somit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen

Eine UVP ist hinsichtlich der weiter zu beachtenden Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt.

Schützenswerte Gebiete sind nicht in erheblichem Umfang betroffen. Durch geeignete Maßnahmen werden Beeinträchtigungen vermieden.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Dietz